



## Weisungen Klimamassnahmen Landwirtschaft

gemäss den Ausführungsbestimmungen über Klimamassnahmen in der Landwirtschaft vom 2. Juli 2024 (GDB 921.119)

Stand: 19. August 2024

Der Kanton fördert Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft mit Beiträgen. Die Beitragsansätze richten sich nach der Beteiligung und den bewilligten finanziellen Mitteln.

Die Umsetzung auf den Landwirtschaftsbetrieben beginnt ab August 2024:

### Anmeldefristen

- Für Beiträge im Jahr 2024: **31. Juli 2024**
- Für Beiträge in den Folgejahren: 31. August des Vorjahres

### LF 1: Methanreduzierende Fütterungszusätze

#### Voraussetzungen

- Im Kanton OW direktzahlungsberechtigter Landwirtschaftsbetrieb (Heimbetrieb bzw. Ganzjahresbetrieb)
- Der Zusatz muss bei mind. 80% der auf dem Betrieb des/r Antragsstellers/in gehaltenen Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) gemäss den Anwendungsvorgaben fachgerecht eingesetzt werden
- Bei den RGVE gelten lediglich die Wiederkäuer (Rinder, Ziegen, Schafe)

#### Geltende Fütterungszusätze

- Agolin: Mischung aus natürlichen Pflanzenextrakten, um die Fütterungseffizienz zu verbessern und so die Methanemissionen indirekt zu reduzieren.  
Anwendung: 0.8 bis 1.2 g (Wirkstoff) pro GVE und Tag
- Bovaer: Wirkstoff, welcher ein Enzym im Pansen blockiert, dass Methan freisetzt (nicht zulässig für Biobetriebe).  
Anwendung: 60 bis 80 mg (Wirkstoff) pro kg TS-Futtermittel  
(nur bei Total- oder Teilmischrationen anwendbar)

#### Beitragshöhe

- Fr. 30.– pro RGVE (Wiederkäuer)
- Mindestauszahlungsbetrag: Fr. 30.–

#### Aufzeichnung und Kontrolle

- Nachweis über die jährlich eingesetzte Menge durch Lieferscheine des Erstverkäufers
- Nachweis über die Gehaltsangaben des Wirkstoffs im eingesetzten Fütterungszusatz (Herstellerangaben, Etiketten, etc.)
- Aufbewahrungspflicht der Nachweise: 4 Jahre
- Als Berechnungsgrundlage dienen die für Direktzahlungen massgebenden RGVE (abzüglich Sömmerungs-GVE)

## LF 2: Betriebs- und grünlandbasierte Fütterung

### Voraussetzungen

- Erfüllung der Massnahme LF 1
- Einhaltung der Grenzwerte, RGVE pro Hektare (ha) Grünfläche, gewichtet nach den einzelnen Zonen
- Bei den RGVE gelten lediglich die Wiederkäuer (Rinder, Ziegen, Schafe)

### Grenzwerte (RGVE pro ha Grünfläche)

- Talzone: max. 2.20
- Hügelzone: max. 2.00
- Bergzone 1: max. 1.80
- Bergzone 2: max. 1.60
- Bergzone 3: max. 1.40
- Bergzone 4: max. 1.20

### Beitragshöhe

- Fr. 30.– pro RGVE (Wiederkäuer)

### Aufzeichnung und Kontrolle

Als Berechnungsgrundlage dienen die für die Direktzahlungen massgebenden GVE Einheit (abzüglich Sömmerungs-GVE) und Grünflächen

## LF 3: Anbau von Kulturen für die direkte menschliche Ernährung

### Voraussetzungen

- Im Kanton OW direktzahlungsberechtigter Landwirtschaftsbetrieb (Heimbetrieb bzw. Ganzjahresbetrieb)
- Geeignete Kultur gemäss interner Liste (Grundlage: Flächenkatalog BLW)
- Fachgerechter Anbau der Kultur

### Beitragshöhe

- Fr. 600.– pro ha aktuell angebaute Hauptkultur
- Mindestauszahlungsbetrag: Fr. 30.–

### Aufzeichnung und Kontrolle

- Nachweis über die Verwendung des Ernteguts (Absatzkanal, Abnahmevertrag, Klassifizierung, etc.)
- Aufbewahrungspflicht der Nachweise: 4 Jahre